Entschuldigt haben sich für heute: Herr Professor Dr. Overbeck, Herr Superintendent Dr. Lechler, Herr Oberhofprediger Dr. Kohlschütter wegen Amtsgeschäften, ferner Herr Domherr von Watborf wegen Unwohlseins und Herr von Watborf = Sollschwitz wegen Privatgeschäften.

Es ist nun an das Directorium der Kammer ein Schreiben bes Herrn Staatsministers Dr. von Gerber gelangt, den feierlichen Gottesdienst am Schluß des Ländtages betreffenb.*) Ich bitte den herrn Secretar Grafen von Könnerit, dasselbe zu verlesen.

(Gefdieht.)

Diese Benachrichtigung ist burch Berlesen bes Schreis bens erfolgt, bas lettere selbst zu ben Acten zu nehmen.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf berselben steht zunächst: "Mündlicher Bericht ber ersten Deputation über bas königl. Decret, bie Zwangsvollstreckung wegen Gelbleistungen in Berwaltungssachen betreffend."**)

(Königl. Decret, f. Beil. z. b. Mittheil.: Decrete 2. Bb. Nr. 53.

Bufammenftellung ber Differenzen, f. Beil. g. b. Mittheil.: Berichte b. I. R. 1. Bb. Nr. 172.)

Referent Berr von Griegern!

Referent Appellationsgerichtsprafibent a. D. von Criegern: Der mittelft Allerhöchften Decrets Rr. 53 vorgelegte Entwurf eines Gefetes, bie 3mangsvollftredung wegen Gelbleiftungen in Bermaltungefachen betreffend, ift von ber Erften Rammer, in welcher ber= felbe in ihrer Gipung vom 27. v. Dis. gur Berathung gelangt ift, fast ohne Menberung angenommen worden. Die Zweite Rammer hat biefen Gefetentwurf in ihrer Sigung vom 17. b. Dits. berathen und auf Borichlag ihrer Gefetgebungsbeputation einige Aenberungen an bem Entwurf vorgenommen, fo bag bie Erfte Rammer nunmehr barüber Befchluß zu faffen bat, ob fie biefen abweichenben Befchluffen ber Zweiten Rammer gegenüber bei ihren Beschluffen fteben bleiben ober ben Beschluffen ber Zweiten Rammer fich anschließen will. Die Differengen felbft find in ber Ihnen vorliegenben Bufammenftellung bargelegt. Die Differengen unter I und II hangen fo innig zusammen, bag ich in meinem Bortrage auf beibe zugleich eingehen muß und mahricheinlich auch ber Berr Prafibent fich veranlagt feben wird, bie Debatte über beibe Differengen, vorbehaltlich ber getrennten Abstimmung barüber, ju bereinigen. Dit biefen beiben Differengen bat es folgenbe Bewandtnig. Rach bem Gefegentwurf foll in Bermaltungsfachen bie

3mangevollstredung funftig auch insoweit von ben Bermaltungsbehörben beforgt werben, als es nach unferer beftehenben, in bem Gefete unter A vom 28. Januar 1835 enthaltenen Gefengebung biergu ber Requisition ber Juftigbehörden bebarf. In § 1 ift nun gefagt, baß die Zwangsvollftredung in bewegliche forperliche Sachen von den Bermaltungsbehörden felbft vorzunehmen fei und zwar entweder burch eigene, von ben Bermaltungsbehörden angeftellte Bollftredungsbeamte ober burch Gerichtsvollzieher. Aber bie Benutung ber Gerichtsvoll= gieber gu biefem Bermaltungsgeschaft ift nach bem Gefetentwurf feine willfürliche und unbedingte, fonbern es heißt in § 1 bes Entwurfs: "unter ber im § 2 angegebenen Boraussetzung". § 2 bestimmt nun, baß bie Berichtsvollzieher nur insoweit Auftrage ber Berwaltungsbehörben ju Erecutionshandlungen beforgen tonnen, ale fie hierzu von bem Juftigminifterium, als ihrer Unftellungsbehörbe, ermachtigt find, und nach bem zweiten Abschnitte biefes Baragraphen foll bas tonigl. Juftigminifterium biefe Ermachtigung ben Gerichtsbollgiehern überhaupt ober einzelnen berfelben in ber bort bezeichneten Beife ertheilen tonnen.

Bei Berathung bes Gesethentwurfes hat Ihre Des putation wohl gefühlt, daß durch Ueberweisung ber Zwangsvollstredung in Berwaltungsfachen auf die Berwaltungsbehörden für diefe ein Arbeitszuwachs entfieht und daß es febr munichenswerth fet, wenn ben Bermaltungsbehörden hierin eine Erleichterung baburch gemahrt werben tonnte, bag fie fich hierzu auch ber Ges richtsvollzieher bedienen konnen. Diefe Rudficht ift auch bereits im Gefetentwurf genommen, nur hat bas Justigministerium sich eine Cognition hieruber gewahrt. Es ift alfo bestimmt, bag nur bei im Ermeffen bes Juftigminifteriums ftebenber Ermachtigung bie Gerichtsvollzieher folche Auftrage annehmen burfen. Um biefe Erleichterung ben Verwaltungsbehörden noch mehr gu fichern, hat fich Ihre erfte Deputation bewogen gefunden, Ihnen vorzuschlagen, in der ftandischen Schrift den Bunich auszusprechen, bag bei jedem Amtogerichtes begirte mindeftens einem Gerichtsvollzieher die in § 2 bes Gefetes vorgesehene Ermächtigung ertheilt werben moge. Diefen Borichlag hat auch die Erfte Rammer ans genommen. Db bie konigl. Staatsregierung eintretenben Falles diefem Bunfche entsprechen werde, fteht allereings noch babin. Run ift die Zweite Rammer ben briben Paragraphen gegenüber von anberen Ermägungen aus: Die Zweite Rammer hat wahrscheinlich gegangen. hauptfachlich bas finanzielle Intereffe ber Stabt= unb Landgemeinden im Auge gehabt und gefürchtet, bag guviel mit Aufwand verbundene Beschäfte auf bie Berwaltung übergeben murden, wenn in ber Sauptfache die Erecutionen durch von ben Berwaltungsbehörben angestellte Bollftredungsbeamte auszuführen waren und

^{*)} M. II. R. S 2132. ••) M. I. R. S. 734 ff. M. II. R. S. 2082 ff.